

zu drei oder zwei Kinder bis zu acht Jahren, die nicht durch Familienangehörige, in einem Kindergarten, Kinderhort, einer Kinderkrippe oder durch dritte Personen beaufsichtigt werden können¹⁵.

Artikel 16 Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.
Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.
Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

1. Der Urlaub ist für Arbeiter und Angestellte durch die Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub geregelt¹. Der Grundurlaub beträgt einheitlich für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre nur 12 Arbeitstage. Jugendliche sowie Beschäftigte, die schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit auszuführen haben oder solche mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Schwerbeschädigte mit einem Körperschaden von über 50 0/0, Tuberkulosekranke und Blinde erhalten längeren Urlaub oder Zusatzurlaub, jedoch nie mehr als 24 Tage insgesamt. Privilegiert sind Inhaber von Einzelarbeitsverträgen (Angehörige der technischen Intelligenz, der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen). Sie erhalten Urlaub bis zu sechs Wochen².

2. Urlaub in einem Kur- oder Erholungsort zu verleben, ist nur durch den FDGB möglich. Der FDGB verfügt über einen umfangreichen »Feriendienst«. Er hat Hotels,

15 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Allgemeine Sozialfürsorge vom 24. 2. 1956 (GBl. I S. 236); Näheres bei Mampel, a. a. O.

1 vom 29. 6. 1961 (GBl. II S. 263)

2 Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 mit Anlagen (GBl. S. 897)